Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1059

14. 08. 91

Sachgebiet 7822

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

In Anlehnung an das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen soll in Zukunft auch das Sortenschutzgesetz auf alle Pflanzenarten anwendbar sein, so daß das Artenverzeichnis entfallen kann. Bei überwiegend vegetativ vermehrbaren Pflanzenarten haben sich Handelspraktiken entwickelt, die die Wirkung der erteilten Schutzrechte gefährden, wodurch den Züchtern von Sorten solcher Pflanzenarten erhebliche Nachteile entstehen. Das Schutzrecht soll für diese Pflanzenarten dahin gehend erweitert werden, daß jegliches Vermehren der Zustimmung des Züchters bedarf.

B. Lösung

Die Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes entfällt. Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz wird außer Kraft gesetzt. Die Vorschrift über die Wirkung des Sortenschutzes wird geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Siehe Begründung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (332) — 721 04 — So 15/91

Bonn, den 14. August 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sortenschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sortenschutzgesetzes

Das Sortenschutzgesetz vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1
Voraussetzungen des Sortenschutzes

Sortenschutz wird für eine Pflanzensorte (Sorte) erteilt, wenn sie

1. unterscheidbar,
2. homogen,
3. beständig,
4. neu und
5. durch eine eintragbare Sortenbezeichnung bezeichnet

ist."

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Neuheit

Eine Sorte ist neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers vor dem Antragstag nicht oder nur innerhalb folgender Zeiträume zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden ist:

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Jahr,
2. außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes vier Jahre, bei Rebe (Vitis L.) und Baumarten sechs Jahre."

3. § 10 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Sorten von Arten, die üblicherweise als Gehölze oder andere Obst- oder Zierpflanzen genutzt werden,

a) Vermehrungsmaterial der Sorte zu anderen Zwecken als zum Inverkehrbringen zu erzeugen,

b) Pflanzen oder Pflanzenteile, die aus Vermehrungsmaterial hervorgegangen sind, das ohne Zustimmung des Sortenschutzinhabers erzeugt worden war, in den Verkehr zu bringen oder hierfür einzuführen,".

4. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 3" durch die Angabe „Nr. 1 bis 3" ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13
Dauer des Sortenschutzes

Der Sortenschutz dauert bis zum Ende des fünfundzwanzigsten, bei Hopfen, Kartoffel, Rebe und Baumarten bis zum Ende des dreißigsten auf die Erteilung folgenden Kalenderjahres."

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Angehörigen eines anderen Verbandsstaates sowie natürlichen und juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Verbandsstaat und".

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte „in einem Mitgliedstaat" ersetzt.

7. § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 10 Satz 1 Nr. 2 Vermehrungsmaterial erzeugt oder Pflanzen oder Pflanzenteile in den Verkehr bringt oder hierfür einführt,".

8. Die §§ 41 und 42 werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 41
Übergangsvorschriften

(1) Für Sorten, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sortenschutz

1. nach dem Saatgutgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 686), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 429) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286) noch besteht oder

2. nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. Mai 1968 in der jeweils geltenden Fassung erteilt oder beantragt worden ist,

gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß im Falle der Nummer 1 die Erteilung des Sortenschutzes nach § 31 Abs. 2 nur zurückgenommen werden kann, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Saatgutgesetzes bei Erteilung des Sortenschutzes nicht vorgelegen haben.

(2) Ist für eine Sorte oder ein Verfahren zu ihrer Züchtung vor dem Zeitpunkt, in dem dieses Gesetz

auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, ein Patent erteilt oder angemeldet worden, so kann der Anmelder oder sein Rechtsnachfolger die Patentanmeldung oder der Inhaber des Patents das Patent aufrechterhalten oder für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragen. Beantragt er die Erteilung des Sortenschutzes, so steht ihm der Zeitrang der Patentanmeldung als Zeitvorrang für den Sortenschutzantrag zu; § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Dauer des erteilten Sortenschutzes verkürzt sich um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen der Einreichung der Patentanmeldung und dem Antragstag. Ist die Erteilung des Sortenschutzes unanfechtbar geworden, so können für die Sorte Rechte aus dem Patent oder der Patentanmeldung nicht mehr geltend gemacht werden; ein anhängiges Patenterteilungsverfahren wird nicht fortgeführt.

(3) Sorten, für die der Schutzantrag bis zu einem Jahr nach dem Zeitpunkt gestellt wird, in dem dieses Gesetz auf die sie betreffende Art anwendbar geworden ist, gelten als neu, wenn Vermehrungsmaterial oder Erntegut der Sorte mit Zustimmung des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers nicht früher als vier Jahre, bei Rebe und Baumarten nicht früher als sechs Jahre vor dem genannten Zeitpunkt zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht worden sind. Wird unter Anwendung des Satzes 1 Sortenschutz erteilt, so verkürzt sich seine Dauer um die Zahl der vollen Kalenderjahre zwischen dem Beginn des Inverkehrbringens und dem Antragstag."

9. Die §§ 43 und 44 werden gestrichen; § 45 wird § 42.

Artikel 2

Änderung des Patentgesetzes

In § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) geändert worden ist, werden die Worte „sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte" gestrichen.

Artikel 3

Aufhebung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 557), wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den ...

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Änderung des Gesetzes

1. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt revidiert am 23. Oktober 1978 (BGBl. 1984 II S. 809), ist nach seinem Artikel 4 auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar und verpflichtet die Verbandsstaaten, diesem Grundsatz durch Erstrekkung auf die größtmögliche Anzahl botanischer Gattungen und Arten zu entsprechen. Dementsprechend sieht § 1 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes vor, daß in das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz durch Rechtsverordnung alle Arten aufzunehmen sind, bei denen der Verkehr mit Vermehrungsmaterial hinreichende Bedeutung erlangt hat oder erwarten läßt und die erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen gegeben sind. Dies hat in der Vergangenheit zu der Notwendigkeit geführt, mehrmals in kurzer Folge die Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2527) inhaltlich zu erweitern. Dieser Situation sollte durch Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung saatgutrechtlicher Verordnungen vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1192) dadurch abgeholfen werden, daß das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz allein auf Pflanzenfamilien als Zusammenfassung botanischer Pflanzenarten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Sortenschutzgesetzes abstellt.

   Gleichwohl hat sich in der Zwischenzeit gezeigt, daß auch diese Fassung des Artenverzeichnisses der wirtschaftlichen Entwicklung nicht hinreichend Rechnung trägt. Es liegen wiederum Anfragen für die Aufnahme von Arten in das Artenverzeichnis vor, die auch durch die Neufassung nicht abgedeckt sind.

   In Erwägung dieser Gründe und der zu erwartenden Züchtungsaktivitäten für Sorten weiterer Arten — unter anderem der angestrebten Produktions- und Verwendungsalternativen, wie Arzneipflanzen, Pflanzen zur Gewinnung und Verwendung spezifischer Öle und Fette sowie Pilze, Gewürz- und Zierpflanzen — sollen die erwähnten Erfordernisse der Aufstellung eines Artenverzeichnisses entfallen. Auch in Zukunft wird davon auszugehen sein, daß aus wirtschaftlichen Erwägungen nur solche Arten in die aufwendige züchterische Bearbeitung aufgenommen und für ihre Sorten Sortenschutzanträge gestellt werden, für deren besondere Eigenschaften hinreichende Marktchancen erkennbar sind.

2. Bei überwiegend vegetativ vermehrbaren Arten (üblicherweise als Obstpflanzen, Zierpflanzen, Gehölze für den Straßen- oder Landschaftsbau oder als Forstgehölze genutzte Arten) haben sich Handelspraktiken entwickelt, die die Wirkung der erteilten Sortenschutzrechte zunehmend gefährden. In Verbindung mit der Entwicklung neuer Vermehrungsmethoden auf biotechnischer Grundlage kann davon ausgegangen werden, daß diese Gefährdung sich noch verstärkt. So wird zum Beispiel vom Züchter erworbenes Vermehrungsmaterial in ein Land verbracht, in dem kein Sortenschutzrechtssystem besteht, und dort ein- oder mehrmals ohne Zustimmung des Züchters vermehrt. Die auf diese Weise produzierten Pflanzen oder Pflanzenteile werden dann in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt und dort in den Verkehr gebracht. Der Züchter hat nach der geltenden Fassung des § 10 SortG keine Möglichkeiten des Zugriffs auf die produzierten Pflanzen oder Pflanzenteile, soweit sie nicht Vermehrungsmaterial sind. Schaden erleidet auf Grund solcher Praktiken auch der Lizenznehmer des Züchters, dessen Wettbewerbsfähigkeit durch die preisgünstigeren Einfuhren beeinträchtigt wird. Für die genannten, überwiegend vegetativ vermehrten Arten soll die Schutzwirkung deshalb so ausgestaltet werden, daß jegliches Vermehren, unabhängig davon, ob das Vermehrungsmaterial für das Inverkehrbringen oder für den eigenen Betrieb bestimmt ist, der Zustimmung des Züchters bedarf und das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Pflanzen oder Pflanzenteilen nur dann zulässig ist, wenn diese von Vermehrungsmaterial stammen, das mit Zustimmung des Züchters erzeugt worden ist. Der Grundsatz der Rechtserschöpfung bleibt unberührt. Dem Züchter wird der Zugriff auf Pflanzen oder Pflanzenteile nicht zusätzlich zu dem auf das Vermehrungsmaterial, sondern nur für den Fall eröffnet, daß diese von Vermehrungsmaterial stammen, das ohne Zustimmung des Züchters erzeugt worden ist.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für das Änderungsgesetz aus den gleichen Vorschriften wie für den Erlaß des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985, nämlich insbesondere aus Artikel 73 Nr. 9 GG (gewerblicher Rechtsschutz); daneben kann weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) sowie für die Strafvorschrift aus Artikel 74 Nr. 1 GG (Strafrecht) begründet werden.

III. Kosten; Preis- und Umweltauswirkungen

Gegenüber der bisherigen Regelung entstehen den Ländern und Gemeinden keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

Soweit dem Bundessortenamt zusätzliche Kosten durch die Prüfung von Sorten neuer Arten entstehen, sind diese zwar insofern nicht quantifizierbar, als nicht vorausgesehen werden kann, in welchem Ausmaß für Sorten neuer Arten Sortenschutzanträge gestellt werden; es kann aber davon ausgegangen werden, daß sich die Kosten nicht anders entwickeln werden, als sie es nach dem bisherigen Gesetz bei fortlaufend notwendig werdender Aufnahme weiterer Arten in das Artenverzeichnis getan hätten.

Den voraussichtlich anfallenden Kosten stehen Einnahmen von Gebühren gegenüber, und das Bundessortenamt wird, um die Kosten niedrig zu halten, weiterhin bemüht sein, auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen mit Stellen in anderen Verbandsstaaten Sorten neu schutzfähiger Arten bei diesen Stellen prüfen zu lassen oder von diesen, falls vorhanden, Prüfungsergebnisse zu übernehmen.

Die vorgesehenen Änderungen lassen keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, erwarten, weil der Anteil der anfallenden Gebühren am Verkaufspreis der Einzelpflanze infolge der hohen Stückzahlen bei der Pflanzgutvermehrung minimal ausfällt und der ohnehin bestehende Wettbewerb der Vielzahl der Anbieter zu schärferer Kostenkalkulation zwingt.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten. Mittelbare — positive — Auswirkungen auf die Umwelt können sich, wie schon nach bisherigem Recht, dadurch ergeben, daß nach Wegfall des Artenverzeichnisses in zunehmendem Maße für Sorten bisher nicht schutzfähiger Arten unter Berücksichtigung umweltschutzrelevanter Gesichtspunkte Sortenschutz beantragt wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Sortenschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Begrenzung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf Sorten bestimmter Arten und damit die Bestimmung über die Aufstellung eines Artenverzeichnisses (bisher § 1 Abs. 2) entfällt aus den bereits im allgemeinen Teil angeführten Gründen.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Infolge der Neufassung des § 1 entfällt die Regelung im bisherigen Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 für neu in das Artenverzeichnis aufgenommene Arten. Die Regelung des § 2 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz, wonach die Neuheitsschonfrist für Rebe und Baumarten in Ausschöpfung der Ermächtigung des bisherigen § 6 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes auf sechs Jahre ausgedehnt worden ist, wird als Nummer 2 in den § 6 übernommen.

Unter Erntegut im Sinne des § 6 sind nicht nur Früchte, sondern zum Beispiel auch Schnittblumen und andere zu Zierzwecken erzeugte Pflanzenteile zu verstehen.

Zu Nummer 3 (§ 10 Satz 1 Nr. 2)

Mit der Neufassung des § 10 Satz 1 Nr. 2 wird dem bei überwiegend vegetativ vermehrbaren Arten beklagten Zustand einer nicht ausreichenden Schutzwirkung Rechnung getragen; die Wirkung wird so gestaltet, daß — über die Regelung der Nummer 1 hinausgehend und vorbehaltlich der Regelung nach Satz 2 — für Arten, die üblicherweise als Gehölze oder andere Obst- oder Zierpflanzen genutzt werden, jegliche Erzeugung von Vermehrungsmaterial der Sorte der Zustimmung durch den Sortenschutzinhaber bedarf. Dementsprechend dürfen die Pflanzen oder Pflanzenteile, die von nicht lizenziertem Vermehrungsmaterial stammen, weder in den Verkehr gebracht noch eingeführt werden.

Zu Nummer 4 (§ 12 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 3 (§ 10 Satz 1 Nr. 2). Infolge der Einbeziehung von Obst- und Forstpflanzen erscheint es geboten, die in § 10 Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Tätigkeiten in die Regelung für ein Zwangsnutzungsrecht aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 13)

Als Folgeänderung zu Nummer 2 (§ 6) wird der Text des bisherigen Absatzes 1 als künftig einziger Absatz neu gefaßt. Die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung über etwaige Kürzungen der Sortenschutzdauer wird durch Nummer 9 Buchstabe b in die Übergangsvorschrift für neue Arten (§ 42 Abs. 5 Satz 3) aufgenommen.

Zu Nummer 6 (§ 15)

In Anpassung an die inzwischen in der Mehrzahl der Verbandsstaaten geübten Handhabung wird den Angehörigen anderer Verbandsstaaten für alle schutzfähigen Arten Inländerbehandlung gewährt, ohne daß es auf die Gewährung der Gegenseitigkeit oder anderer Voraussetzungen ankommen sollte (Absatz 1 Nr. 3).

Durch Änderung des Absatzes 2 Satz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, daß der Verfahrensvertreter seinen Wohnsitz oder Geschäftsraum auch in einem anderen Mitgliedstaat hat; dies trägt zur weiteren Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten bei.

Zu Nummer 7 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2)

Die Neufassung des Absatzes 1 Nr. 2 paßt die Strafvorschriften textlich an den Wortlaut der Tatbestände des in Bezug genommenen § 10 Satz 1 Nr. 2 an.

Zu Nummer 8 (§§ 41 und 42)

In der bisherigen Fassung des Gesetzes regelt § 41 bestimmte Fristfolgen, die sich an den Zeitpunkt der Aufnahme einer Art in das Artenverzeichnis durch Rechtsverordnung knüpfen, einschließlich einer Übergangsregelung, und § 42 enthält weitere Übergangsvorschriften.

Der bisherige § 41 Abs. 1 wird als Folge der Neufassung des § 1 durch Artikel 1 Nr. 1 und der Änderung des in Bezug genommenen § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes durch Artikel 2 gestrichen. Von den Übergangsvorschriften des bisherigen § 42 ist diejenige des Absatzes 3, der auf Besonderheiten der früheren DDR zugeschnitten war, mit dem Wirksamwerden der deutschen Einheit gegenstandslos geworden. § 42 Abs. 4 ist gegenstandslos geworden, weil keines der dort angesprochenen Verfahren mehr beim Bundessortenamt anhängig ist. Damit erscheint es zur Verbesserung der Übersichtlichkeit zweckmäßig, die Übergangsvorschriften des Sortenschutzgesetzes in einem einzigen Paragraphen zusammenzufassen.

Dementsprechend werden aus § 42 die verbleibenden Absätze 1 und 2 zu einem einzigen Absatz zusammengefaßt, der als Absatz 1 in den § 41 übernommen wird.

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sind Folgen der Neufassung des § 1 durch Artikel 1 Nr. 1 und des damit verbundenen Wegfalls des Artenverzeichnisses (Artikel 3). Die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 bleiben gegenüber den entsprechenden bisherigen Sätzen unverändert.

Als Absatz 3 wird eine Übergangsregelung hinsichtlich des Neuheitserfordernisses für Sorten derjenigen Arten eingefügt, auf die sich der sachliche Geltungsbereich des Sortenschutzgesetzes infolge der Neufassung des § 1 und des Wegfalls des Artenverzeichnisses erweitert.

Zu Nummer 9 (§§ 43 bis 45)

Die §§ 43 und 44 können gestrichen werden: § 43 als vollzogene Aufhebungs- und Änderungsvorschrift und § 44 als gegenstandslos gewordene Berlin-Klausel. Infolge dieser Streichungen rückt die Vorschrift über das Inkrafttreten als § 42 in der Paragraphenzählung auf.

Zu Artikel 2 — Änderung des Patentgesetzes

§ 2 Nr. 2 des Patentgesetzes enthält Ausnahmen von der Patenterteilung unter anderem für Pflanzensorten sowie für im wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen. Als Unterausnahme sieht Satz 2 vor, daß die genannte Ausnahmevorschrift unter anderem nicht anzuwenden ist auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte. Mit dem Wegfall des Artenverzeichnisses zum Sortenschutzgesetz durch Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 entfällt diese Unterausnahme als gegenstandslos. Zur Bereinigung wird der entsprechende Textteil gestrichen.

Zu Artikel 3 — Aufhebung der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz

Die durch die Neufassung des § 1 des Sortenschutzgesetzes gegenstandslos werdende Verordnung über das Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz wird auch formell außer Kraft gesetzt.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen,

gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Hinblick auf eine möglichst baldige Herstellung eines einheitlichen Sortenschutzrechts im gesamten Bundesgebiet die Regelung im Einigungsvertrag Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe e Abs. 2 und Buchstabe f Abs. 1 aufgehoben werden sollte.

Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — ist eine sortenschutzrechtliche Sonderregelung für das Beitrittsgebiet aufgenommen worden. Danach wird der Sortenschutz im Beitrittsgebiet bei Sorten von Ackerbohnen, Erbsen, Gemüsebohnen, Getreide, Kartoffeln, Lupinen und Raps so ausgedehnt, daß in einem Unternehmen gewonnenes Erntegut bis auf weiteres nur mit Zustimmung des Sortenschutzinhabers im selben Unternehmen als Saatgut verwendet werden darf.

Mit dieser Formulierung in der DDR-Sortenschutzverordnung wurde das Ziel verfolgt, die Verwendung des in spezialisierten Betrieben erzeugten Saatgutes sicherzustellen sowie den Übergang der Zuchtunternehmen in die Marktwirtschaft zu gewährleisten.

Nach der deutschen Einheit haben sich aber sehr kurzfristig gravierende Änderungen in der Saatgutwirtschaft und in der Saatgut kaufenden Landwirtschaft ergeben, die eine Weiterführung dieses ausgedehnten Sortenschutzes im Beitrittsgebiet nicht rechtfertigen.

Viele Sortenschutzrechte von ehemaligen DDR-Sorten sind durch Kooperation mit westdeutschen Züchtungsfirmen auf diese übergegangen. Die Sortenschutzinhaber, vertreten durch die Bonner Saatguttreuhand-Verwaltungs-GmbH, verlangen eine erhebliche Gebühr pro ha für die Erteilung einer Nachbauerlaubnis. Dadurch wird die unter erheblichem Anpassungsdruck stehende Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zusätzlich belastet. Die Erhebung dieser Nachbaulizenz bedeutet im Vergleich zu den Landwirten in den alten Bundesländern eine Diskriminierung der Betriebe im Beitrittsgebiet und führt zu erheblicher Unruhe.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend der Bitte des Bundesrates prüfen, ob im Hinblick auf eine möglichst baldige Herstellung eines einheitlichen Sortenschutzrechtes im gesamten Bundesgebiet die Regelungen in Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe e Abs. 2 und Buchstabe f Abs. 1 des Einigungsvertrages aufgehoben werden sollten. Sie mißt vor allem der baldigen Rechtsvereinheitlichung große Bedeutung bei.

Für den Fall einer Aufhebung der genannten Regelungen gilt es, Lösungen zu entwickeln, die den berechtigten Interessen aller Wirtschaftsbeteiligten angemessen Rechnung tragen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333